

Mistraderegulung zwischen Timber Hill (Europe) AG und OnVista Bank GmbH

1.)

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im ausserbörslichen Geschäft („Mistrade“) über TradeLink, TradeLink-LOM oder den Telefonhandel. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien nach Massgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäss verlangt.

2.)

Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- i) eines Fehlers im technischen System des Emittenten bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers,
- ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots in das Handelssystem,
- iii) eines Fehlers bei der Ermittlung des zugrunde liegenden Preises oder
- iv) eines Irrtums im Rahmen einer telefonsichen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

3.)

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:

- i) bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 20% oder mindestens EUR 0.20 betragen,
- ii) bei einem Referenzpreis <= EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 30% oder mindestens EUR 0.10 betragen.

4.)

Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder ausserbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden. Handelsumsätze oder indikative Preisstellungen in Wertpapieren bezogen auf den gleichen Basiswert, die mit dem gleichen Fehler behaftet sind, können nicht als Indiz für die Richtigkeit eines Preises herangezogen werden.

Ist kein fairer Wert nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den fairen Wert mittels allgemein anerkannter marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden.

5.)

Ein Aufhebungsrecht besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist jedoch keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenssumme von der aus dem Mistrade begünstigten Partei durch die Erteilung eines oder mehrerer Aufträge ausgenutzt wurde.

Die Nachweispflicht obliegt der meldenden Partei.

6.)

Die Meldung eines Mistrades kann nur von den Parteien selbst gestellt werden und muss unverzüglich spätestens aber 2 Handelsstunden nach der beanstandeten Preisfeststellung vorliegen.

Im folgenden Ausnahmefall verlängert sich die Meldefrist bis 10.00 Uhr des unmittelbar folgenden Bankarbeitstages:

Die Meldung ist aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich.

Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei schriftlich an die angegebene E-Mail (oder Telefax-Adresse) zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten:

- a. Namen des Wertpapiers
- b. Wertpapierkennnummer (WKN oder ISIN)
- c. Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte
- d. jeweils gehandeltes Volumen und den jeweils gehandelten Preisen
- e. Angaben zur Berechnung des fairen Wertes (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren und ggf. unter Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt)
- f. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

7.)

Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäss erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.

8.)

Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt. § 122 BGB ist analog anzuwenden.

9.)

Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlauts der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Parteien) gestattet.

10.)

Diese Mistrade-Regelung gilt auch für den Fall, dass das Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.